



Schweinehaltung

Das sollten Sie wissen ...

Informationsblatt zur Schweinehaltung

Auslegungshinweise zum Tierschutzrecht, um die häufigsten Tierschutzmängel und Sanktionen zu vermeiden

In diesem Informationsblatt werden in der Kontrollpraxis relevante tierschutzrechtliche Vorgaben für schweinehaltende Betriebe erläutert und es wird beschrieben, wie in der täglichen Arbeit mögliche Verstöße vermieden werden können. Das Informationsblatt gliedert sich in die Schwerpunktthemen „Versorgung kranker oder verletzter Tiere“, „Unterbringung der Tiere“, „Beschäftigungsmaterial“, „Wasserversorgung“, „Aufzeichnungen“ und „Personal“ und beschreibt die wichtigsten Kriterien zur Umsetzung der tierschutzrechtlichen Vorgaben. Um einzelne Themenbereiche bei Interesse vertiefen zu können, werden zusätzlich allgemein zugängliche Internetlinks angegeben.

Neben der Verbesserung des Tierwohls soll das Informationsblatt helfen, amtliche Sanktionen zu vermeiden. Denn je nach Schwere der festgestellten Tierschutzverstöße können diese zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen (u. a. kostenpflichtige Anordnungsbescheide und Bußgelder) führen. Strafrechtlich relevante Sachverhalte müssen an die Staatsanwaltschaft übermittelt werden. Seit 2007 können Verstöße gegen das Tierschutzrecht bei Landwirten, die eine Agrarförderung erhalten, auch zu einer Kürzung der Cross Compliance(CC)-relevanten Zahlungen (wie z. B. Direktzahlungen) führen, wenn diese gleichzeitig CC-Vorschriften verletzen. Jedes Kapitel bezieht sich auf eine gesetzliche Anforderung, die im Kasten genannt wird („tierschutzrechtliche Vorgabe“) und im weiteren Verlauf näher erläutert wird. Die tierschutzrechtlichen Anforderungen sind auch zu finden in der „Cross Compliance-Broschüre – Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen“. Herausgegeben wird die „Cross Compliance Broschüre“ vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV). Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) veröffentlicht eine „Checkliste Cross Compliance (Version 2022)“.

1 Versorgung kranker oder verletzter Tiere

Beschreibung der tierschutzrechtlichen Vorgabe:

Kranke oder verletzte Tiere werden soweit erforderlich unverzüglich behandelt und/oder in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage abgesondert oder, falls erforderlich, getötet sowie für die Behandlung ein Tierarzt hinzugezogen.

(§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV))

Neben einer guten Bestandsbetreuung zur Gesundheitsfürsorge ist die Behandlung von kranken Einzeltieren wichtig, um durch entsprechende Maßnahmen die Schmerzen und Leiden eines Tieres zu lindern. Diese Maßnahmen umfassen das Beobachten und damit das Erkennen des betroffenen Tieres, Absonderung, Behandlung und/oder das Hinzuziehen einer Tierärztin oder eines Tierarztes.

1.1 Woran erkenne ich ein behandlungsbedürftiges krankes Tier?

- **Krankheitssymptome**
 - gestörtes Allgemeinbefinden: erhöhte oder verminderte Körpertemperatur, Veränderung der Atmung (z. B. Hecheln, Bauchatmung), der Aufnahme von Futter und Wasser und/oder des Verhaltens
 - häufige Symptome: Durchfall, Husten, Lahmheiten, gekrümmter Rücken, Apathie, Schwellungen (z. B. an den Gelenken), Verletzungen (z. B. Schwanzbeißen), Entzündungen (z. B. Gesäuge, Nabel), vermindertes Körperwachstum („Kümmerer“), Ausfluss, Nekrosen, Hautveränderungen
 - Leistungsabfall: verminderte Gewichtszunahmen und Reproduktionszahlen
- **Bei der täglichen Tierbeobachtung sind Abweichungen** am veränderten Verhalten von einzelnen Tieren erkennbar, v. a. im Vergleich zur Gruppe (z. B. Tier sondert sich von der Gruppe ab, Teilnahmslosigkeit, vermehrtes Liegen, unnatürliche Körperhaltung, erhöhter Verschmutzungsgrad einzelner/der Tiere, fehlende oder reduzierte Futteraufnahme).

1.2 Was ist bei kranken oder verletzten Tieren zu beachten?

- unverzüglich, das heißt unter Einbeziehung des Schweregrades der Erkrankung/Verletzung so schnell wie möglich, ordnungsgemäße **Erstversorgung** durch die Tierhalterin oder den Tierhalter
- Erfordernis der rechtzeitigen **Absonderung** prüfen, ggf. absondern in eine Einzel- oder Gruppenkrankenbuch

- **durchgehende Versorgung und Dokumentation** (s. Nr. 5 Aufzeichnungen) vom ersten Tag bis zur Genesung, Euthanasie/Nottötung oder (sofern zulässig) Schlachtung
- Bei lebensschwachen Saugferkeln ist ein deutlich erhöhter Aufwand für die Pflege dieser Tiere (z. B. Zufütterung oder Separierung untergewichtiger Ferkel) notwendig. Ist dennoch aufgrund einer aussichtslosen Prognose eine Nottötung erforderlich, muss diese unverzüglich fachgerecht durchgeführt werden.

1.3 Wann muss ein Tierarzt hinzugezogen werden?

Sind Absonderung, Pflegemaßnahmen oder Behandlungen durch die Tierhaltenden für eine Heilung nicht ausreichend, ist zeitnah immer ein Tierarzt oder eine Tierärztin hinzuzuziehen, insbesondere bei erkennbaren Schmerzen und Leiden.

Beispielsweise bei:

- deutlich erhöhter Körpertemperatur (Fieber)
- ungeklärter oder durch die Tierhaltenden nicht behandelbarer Lahmheit
- Wunden und Verletzungen, die auch beim Menschen von einem Arzt oder einer Ärztin behandelt werden müssten, z. B. großflächige oder tiefe Wunden, infizierte Wunden, Verletzungen an empfindlichen Stellen (z. B. Kopfbereich oder Gesäuge)
- Festliegen
- Geburtskomplikationen
- Atemnot
- ähnliche Krankheitssymptome oder Kümern bei mehreren Tieren des gleichen Bestandes.

Die Tierärztin oder der Tierarzt entscheidet, ob und welche Arzneimittel angewendet bzw. eingesetzt werden. Der tierärztlichen Behandlungsanweisung müssen Tierhaltende Folge leisten. Tiere ohne Heilungsaussicht sind unverzüglich und tierschutzkonform zu töten.

1.4 Wie muss eine Krankenbucht aussehen?

Ziel ist eine schnelle Genesung des Tieres. Dafür muss die Unterbringung komfortabel, hygienisch und möglichst stressarm für das Tier sein:

- Trockene und weiche **Einstreu** oder Unterlage
- **Sauber** (regelmäßige Reinigung und erforderlichenfalls Desinfektion)
- **Trinkwasser und Futter müssen ständig und leicht erreichbar sein** (insbesondere auch für stark bewegungseingeschränkte Tiere)
- Hell und **ausreichend groß**. Kranke oder verletzte Jungsauen oder Sauen, die abgesondert worden sind, müssen sich jederzeit ungehindert umdrehen können (§ 30 Abs. 3 TierSchNutzTV).
- **Sichtkontakt** zu anderen Schweinen

- **Empfehlung:** Für 3 % der Tiere des Bestandes Separations- und Krankenbucht-plätze vorhalten, für Sauen in Gruppenhaltung 5 %.
- Tiere müssen **untereinander verträglich** sein (auf Geschlecht und ähnliches Körpergewicht achten)
- Ob das beeinträchtigte Tier alleine oder mit anderen Tieren gehalten werden kann, muss im **Einzelfall** und nach der Art der Beeinträchtigung der einzelnen Tiere entschieden werden. (Wenn die Haltung in der Gruppe voraussichtlich zu einer Verschlechterung des Zustands beiträgt oder das Tier in der Gruppe deutlich benachteiligt wird, muss es separiert werden, beispielsweise bei starker Bewegungseinschränkung.)

Literatur

Umgang mit verletzten Schweinen – DLG-Merkblatt 430

https://www.dlg.org/fileadmin/downloads/landwirtschaft/themen/publikationen/merkblaetter/dlg-merkblatt_430.pdf

2 Unterbringung der Tiere

Zur Unterbringung der Tiere zählen alle Faktoren, die im Zusammenhang mit den Haltungseinrichtungen der Tiere stehen:

Beschreibung der tierschutzrechtlichen Vorgaben:

- **Licht/Beleuchtung** mindestens 80 Lux im Aufenthaltsbereich und mindestens 40 Lux im Liegebereich über mindestens 8 Stunden/Tag (s. § 26 Abs. 2 TierSchNutzTV)
- **Bodengestaltung** (z. B. Spaltenweiten) bei Gruppenhaltung (s. § 22 Abs. 3 TierSchNutzTV)
- Ausreichend große **Liegefläche** für Sauen in Gruppenhaltung (s. § 30 Abs. 2 TierSchNutzTV)
- **Geeigneter Liegeplatz** für alle Tiere (s. § 22 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 7, 8 TierSchNutzTV)
- Eine **Verletzung bzw. Gefährdung der Tiere** durch Haltungseinrichtungen ist so sicher, wie nach dem Stand der Technik möglich, **auszuschließen**. (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzTV)
- Luftzirkulation, Staubgehalt der **Luft**, **Temperatur**, relative **Luftfeuchtigkeit** und **Gaskonzentrationen** innerhalb des Stalles liegen jeweils in einem Bereich, der für die Tiere unschädlich ist. (s. § 26 Abs. 3 TierSchNutzTV,)
- Haltungseinrichtungen sind **sauber** im Sinne der guten landwirtschaftlichen Praxis und können erforderlichenfalls desinfiziert werden. (§ 4 Abs. 1 Nr. 10 TierSchNutzTV)

2.1 Wie können Verstöße bei Haltungseinrichtungen, Stallklima und Beleuchtung vermieden werden?

Haltungseinrichtungen und Stallklima können relativ einfach beim täglichen Kontrollrundgang mitgeprüft werden. Verletzungssträchtige Einrichtungsteile müssen unverzüglich entfernt oder Instand gesetzt werden. Weisen bestimmte Indikatoren auf Probleme mit dem Stallklima hin (z. B. Schimmelbildung, Schwitzwasser, gehäuft Husten oder gerötete Bindehäute bei den Tieren, eigene sensorische Eindrücke), sollte ein Stallklimacheck durch eine Expertin oder einen Experten veranlasst werden, um die korrekte Einstellung der Lüftungsanlage anhand der Erhebung von Temperatur, Luftgeschwindigkeit und Schadgaswerten zu prüfen. Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen die Schadgaswerte von Ammoniak (20 ppm), Kohlendioxid (3000 ppm) und Schwefelwasserstoff (5 ppm) sowie ein Geräuschpegel von 85 db (A) nicht überschritten werden. Sofern kein ausreichender natürlicher Lichteinfall vorhanden ist, muss eine dem Tagesrhythmus angegliche künstliche Beleuchtung (mindestens 80 Lux, außer im klar abgegrenzten Liegebereich) für die Mindestdauer von acht Stunden sichergestellt sein.

2.2 Bodengestaltung

Eine Verletzung oder Gefährdung der Tiere muss soweit ausgeschlossen sein, wie es nach dem Stand der Technik möglich ist. Das verwendete Material muss rutschfest und trittsicher sein und sich gründlich reinigen und desinfizieren lassen. Soweit ein Spaltenboden verwendet wird, müssen die Spaltenweiten, Auftrittsflächen und Perforationsgrade den gesetzlichen Vorgaben des § 22 Abs. 3 TierSchNutztV entsprechen. Die Kanten von Betonspaltenböden müssen entgratet sein.

2.3 Welche Mindestanforderungen muss der Liegeplatz erfüllen?

Ein Liegeplatz muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- sauber und trocken
- ausreichend groß für Größe und Anzahl aller Tiere, d. h. es müssen alle Tiere gleichzeitig darauf liegen können. Für Zuchtläufer und Mastschweine (mind. 50 % der Mindestbodenfläche) sowie Jungsau und Sauen (0,95/1,3 m²) ist eine Mindestgröße vorgeschrieben.
- keine nachteilige Beeinflussung der Gesundheit der Schweine durch zu hohe oder zu geringe Wärmeableitung am Liegeplatz; für Saugferkel sind Mindestlufttemperaturen zu beachten (z. B. mind. 30 °C in den ersten 10 Lebenstagen).
- Gruppenhaltung (Ausnahme: Absatzferkel): Perforationsgrad höchstens 15 %
- Abferkelbuchten: genügend Bewegungsfreiheit hinter dem Liegebereich der Sau für ungehindertes Abferkeln sowie geburtshilfliche Maßnahmen.
- Saugferkel: entweder wärme gedämmt und beheizbar oder mit geeigneter Einstreu bedeckt; ein perforierter Boden im Liegebereich muss abgedeckt sein.

Literatur

Stallklima in der Schweinehaltung – LfL https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/ilt/dateien/stallklima_euro-tier14_ilt2b.pdf

Optimierung des Stallklimas in der Mastschweinehaltung – Landwirtschaftskammer Niedersachsen
https://www.mud-tierschutz.de/fileadmin/user_upload/Leitfaden_Schwein_L%C3%BCftung_Gesamt.pdf

Empfehlung Stallklimamessung – LAVES

<https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/schweine/empfehlung-fur-stall-klimaprufungen-im-rahmen-der-umsetzung-des-aktionsplans-zur-verbesserung-der-kontrollen-zur-verhutung-von-schwanzbeissen-und-zur-reduzierung-des-schwanzkupierens-bei-schweinen-191738.html>

Anforderungen an den Stallboden – KTBL

https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/Artikel/Tierhaltung/Schwein/Allgemein/Stallboden-Anforderungen/Stallboden-Anforderungen.pdf

3 Beschäftigungsmaterial

Beschreibung der tierschutzrechtlichen Vorgabe:

Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen **Beschäftigungsmaterial** haben, welches das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.
(§ 26 Abs. 1 Nr. 1 TierSchNutzV)

Das Kriterium „veränderbar“ beinhaltet, dass die Schweine das Aussehen und die Struktur des Beschäftigungsmaterials verändern können. In der Regel muss es hierzu ins Maul genommen und zerkaut werden können. Es muss so angebracht sein, dass es für alle Tiere ständig verfügbar ist, bearbeitet werden kann und die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet. Als geeignete Beschäftigungsmaterialien dienen insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl (auf Rückstandsfreiheit achten) oder eine Mischung dieser Materialien. Im Sinne der betrieblichen Eigenkontrollen sollte dokumentiert werden, welche Materialien in welcher Häufigkeit in welchen Mengen und in welchem Stall angeboten werden.

Literatur

Beschäftigungsmaterialien für Schweine: Merkblatt zur Beurteilung und Berechnung von Beschäftigungsplätzen – LGL

https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lgl_vet_00002.htm

Beschäftigungsmaterial und Voraussetzungen für das Kupieren der Schwänze bei Mastschweinen in Übereinstimmung mit der EU Richtlinie 2008/120/EG – EUWeNet

<http://pigstraining.welfarequalitynetwork.net/>

Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu bewährten Verfahren im Hinblick auf die Vermeidung routinemäßigen Schwanzkupierens und die Bereitstellung von Beschäftigungsmaterial für Schweine

<https://docplayer.org/137373065-Arbeitsunterlage-der-kommissionsdienststellen.html>

4 Wasserversorgung

Beschreibung der tierschutzrechtlichen Vorgaben:

- Alle Tiere werden entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und **Wasser** in ausreichender Menge und Qualität versorgt.
(§ 4 Abs. 1 Nr. 4 TierSchNutzTV)
- Fütterungs- und **Tränkeinrichtungen** müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird und dass Verunreinigungen von Futter und Wasser und – im Sinne einer verhaltensgerechten Unterbringung – Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.
(§ 3 Abs. 2 Nr. 2 TierSchNutzTV)

Eine ausreichende Wasserversorgung gehört zum Grundbedarf aller Lebewesen und hat einen positiven Einfluss auf Gesundheit und Leistung der Schweine. Wie gut die Versorgung mit Wasser ist, hängt wesentlich von der Wasserqualität, der Beschaffenheit der Zuleitungen, der Durchflussmenge, dem Installationsort innerhalb des Stalls und der Tränke selbst ab.

4.1 Warum ist die ständige Wasserversorgung von Schweinen so wichtig?

Da Schweine nicht schwitzen können, versuchen sie durch Suhlen, Liegen auf kalten Flächen und vermehrtes Trinken die Körpertemperatur im Gleichgewicht zu halten. Wassermangel und unzureichende Wasserhygiene kann zu Gesundheits- und Verhaltensstörungen wie Schwanzbeißen führen.

4.2 Was sollte regelmäßig zur Sicherstellung einer ausreichenden Tränkeversorgung durchgeführt werden?

Die Verfügbarkeit von sauberem Wasser muss bei der **täglichen Routinekontrolle** geprüft werden. Die Tränken müssen für alle Tiere erreichbar sein; d. h. zum einen müssen sie der jeweiligen Größe der Tiere richtig angepasst und zum anderen so angebracht sein, dass der Zugang nicht durch stallbauliche Hindernisse oder die Blockierung von anderen Schweinen (z. B. zu enge Anbringung von zwei Tränken) behindert oder erschwert wird. Für jeweils zwölf Tiere muss eine Tränke vorhanden sein.

Bei Kontrolle der Funktionsfähigkeit und der Durchflussrate sollte das Hauptaugenmerk auf die am weitesten vom Verteiler entfernten Tränken gelegt werden, da dort häufig ein zu geringer Durchfluss erreicht wird. Allerdings können auch zu hohe Durchflussraten die Aufnahme von Wasser erschweren.

Bei der Einschätzung der benötigten Wassermengen ist zu bedenken, dass sich der Wasserbedarf bei hohen Temperaturen, Durchfallgeschehen und säugenden Sauen erheblich erhöht und je nach Qualität der Nahrung variiert.

Wird ein Troglutter verwendet, muss besonders auf eine ausreichende Wasserqualität und regelmäßige Reinigung der Tröge geachtet werden.

Literatur

Tränketechnik für Schweine – DLG-Merkblatt 351

https://www.dlg.org/fileadmin/downloads/landwirtschaft/themen/publikationen/merkblaetter/dlg-merkblatt_351.pdf

Schwein: Tiergerechte Wasserversorgung – Bundeinformativzentrum Landwirtschaft (BZL)

<https://nutztierhaltung.de/schwein/mast/tiergerechte-fuetterungstechnik/tiergerechte-wasserversorgung/#:~:text=Die%20Bedeutung%20des%20Wassers%20als%20Lebensmittel%20f%C3%BCr%20Schweine,kann%20zu%20Gesundheits-%20und%20Verhaltensst%C3%B6rungen%20wie%20Schwanzbei%C3%9Fen%20f%C3%BChren.>

Beratungshilfen, Checklisten und Downloads – Nationales Wissensnetzwerk Kupierverzicht

<https://www.ringelschwanz.info/weitere-infomationen/dokumente-links.html>

5 Aufzeichnungen

Beschreibung der tierschutzrechtlichen Vorgabe:

Aufzeichnungen über das Ergebnis der täglichen Überprüfung des Bestandes sowie alle **medizinischen Behandlungen** dieser Tiere und die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen **verendeten Tiere** (insbesondere Anzahl und Ursache) werden unverzüglich geführt und mindestens drei Jahre aufbewahrt.

(§ 4 Abs. 2 TierSchNutzV)

5.1 Welche Angaben müssen die Aufzeichnungen mindestens einhalten?

Tierschutzrechtlich sind alle medizinischen Behandlungen (z. B. Wundabdeckung mit Zink-oxid-Salbenspray beim Schulterulkus, Verabreichen von Arzneimitteln) unverzüglich zu dokumentieren. Die Zahl der toten und notgetöteten Tiere muss erfasst werden (z. B. über HI-Tier), aber auch die Ursache von Tierverlusten und Totgeburten.

Detailliertere Aufzeichnungen schreibt das Tierarzneimittelrecht vor (eine doppelte Dokumentation ist nicht nötig): Während für die Dokumentation der Arzneimittelanwendung durch die Tierärztin oder den Tierarzt ein Anwendungsbeleg ausreichend ist, sind für die Anwendung von freiverkäuflichen, apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln durch die Tierhalterin oder den Tierhalter selbst detaillierte Angaben notwendig. Diese ergeben sich für alle Arzneimittel aus der EU-Tierarzneimittel-Verordnung und für apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel zusätzlich aus der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung (THAMNV).

Die Vorschriften gelten sowohl für jede durchgeführte Anwendung von Arzneimitteln als auch für alle Arten der Anwendung (über Futter/Tränke, Injektion oder lokal z. B. Salben/Sprays).

Die **Verantwortlichkeit** für die Dokumentation liegt beim **Tierhalter** oder der **Tierhalterin**.

5.2 Was ist darüber hinaus noch zu beachten?

- Die Aufzeichnungen müssen für kontrollierende Personen nachvollziehbar und am Kontrolltag vollständig einsehbar sein. Die Aufzeichnungen müssen mindestens drei Jahre (nach Tierarzneimittelrecht fünf Jahre) aufbewahrt werden und sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- Das Ergebnis der täglichen Kontrolle muss ebenfalls dokumentiert werden. Zur Vereinfachung kann ein Tag ohne Aufzeichnungen als ein Tag ohne Auffälligkeiten definiert werden. In jedem Fall müssen auch Auffälligkeiten, bei denen keine Arzneimittelgabe erfolgt (z. B. auffällige Verhaltensänderung), dokumentiert werden.
- Verschreibungspflichtige Tierarzneimittel (z. B. Antibiotika, Schmerzmittel) oder sonstige vom Tierarzt oder der Tierärztin abgegebene Arzneimittel dürfen nur nach konkreter tierärztlicher Behandlungsanweisung für den betreffenden Fall verwendet werden.
- Arzneimittel aus der Humanmedizin – auch freiverkäufliche – dürfen von Tierhaltenenden nicht eigenständig am Tier angewendet werden. Es bedarf immer einer Behandlungsanweisung der Tierärztin oder des Tierarztes, bei der bzw. bei dem sich die Tiere in Behandlung befinden. An diese müssen sich Tierhalter oder Tierhalterinnen bei der Arzneimittelanwendung halten.
- Arzneimittelrestmengen dürfen nicht nach eigenem Ermessen, sondern nur nach tierärztlicher Verschreibung verwendet werden.
- Sonstige nicht vom Tierarzt oder der Tierärztin erworbene Tierarzneimittel dürfen nur angewendet werden, wenn sie für Schweine und das jeweilige Anwendungsgebiet zugelassen sind. Die Vorgaben aus der Packungsbeilage sind einzuhalten.
- Eine Anwendung von abgelaufenen Tierarzneimitteln ist ausdrücklich verboten – das gilt auch für die Anwendung durch die Tierhaltenden.

6 Personal

Beschreibung der tierschutzrechtlichen Vorgabe:

Für die Fütterung und Pflege der Tiere sind **ausreichend viele Personen** mit den dafür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden.
(§ 4 Abs. 1 Nr. 1 TierSchNutzV)

Während bei einer guten Versorgung der Tiere von ausreichend Personal ausgegangen wird, ist bei bestimmten Mängeln, wie beispielsweise bei der unzureichenden Versorgung kranker Tiere, zu prüfen, ob Zeit- und damit Personalknappheit oder fehlende Fachkunde die Ursache sind.

Zusammenfassung

Eine Vielzahl möglicher Tierschutzmängel kann durch Einhaltung der Anforderungen in den Bereichen „Versorgung kranker oder verletzter Tiere“, „Beschäftigungsmaterial“, „Wasserversorgung“ und „Aufzeichnungen“ verhindert werden. Dadurch lassen sich u. a. Kürzungen aufgrund CC-relevanter Tierschutzverstöße vermeiden. Neben der Vermeidung finanzieller Einbußen wird so auch die Tiergesundheit und der Tierschutz in den Ställen deutlich verbessert. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist im Sinne der Tiere und auch der gesellschaftlichen Wahrnehmung eine wichtige Aufgabe für alle Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter.

Literatur

Cross Compliance – Informationsbroschüre StMELF

https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/allgemein/publikationen/broschuere_cross_compliance.pdf

QGS Hof Check Bayern – Checkliste Cross Compliance 2022

https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iem/dateien/by_cc_checkliste_2022_barrierefrei.pdf

Umsetzung der TierSchNutzV – 3. Fassung der Empfehlungen zur Umsetzung der Mindeststandards

der LfL https://www.landkreis-augsburg.de/fileadmin/user_upload/Veterin%C3%A4ramt/Beratungsempfehlung_der_Lfl_zum_Halten_von_Schweinen.pdf

Verringerung der Notwendigkeit des Schwanzkupierens – KOM

https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/animals/docs/aw_practice_farm_pigs_tail-docking_deu.pdf

Nationaler Aktionsplan Kupierverzicht – LGL

<https://www.aktionsplankupierverzicht.bayern.de>

Gesamtbetriebliches Haltungskonzept Schwein (Sauen und Ferkel) – BLE

<https://www.ble-medienservice.de/0073/gesamtbetriebliches-haltungskonzept-schwein-sauen-und-ferkel?c=21>

Verhalten, Haltung, Bewertung von Haltungssysteme- - in Schweinezucht und Schweinefleischerzeugung – Empfehlungen für die Praxis (W. Brade, G. Flachowsky (Hrsg.))

https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/bitv/dk037183.pdf

Das Tier im Blick: Zuchtsauen – DLG-Merkblatt 382

https://www.dlg.org/fileadmin/downloads/landwirtschaft/themen/publikationen/merkblaetter/dlg-merkblatt_382.pdf

Verhalten von Schweinen – KTBL

https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/Artikel/Tierhaltung/Schwein/Allgemein/Tierverhalten/Tierverhalten.pdf

Tierschutzindikatoren Sauen: Leitfaden für die Praxis (S. 1-31 von 57) 2016

https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/Allgemeines/Download/Tierwohl/Leitfaden_Indikatoren_Sauen.pdf

Tierschutzindikatoren Saugferkel: Leitfaden für die Praxis (S. 31-37 von 57) 2016

https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/Allgemeines/Download/Tierwohl/Leitfaden_Indikatoren_Saugferkel.pdf

Tierschutzindikatoren Mastschweine: Leitfaden für die Praxis (S. 37-57 von 57) 2016

https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/Allgemeines/Download/Tierwohl/Leitfaden_Indikatoren_Mast-schweine.pdf

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

Telefon: 09131 6808-0
Telefax: 09131 6808-2102
E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de
Internet: www.lgl.bayern.de

Bildnachweis: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)

Stand: Oktober 2022

© Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, alle Rechte vorbehalten

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.